

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag am 18.11.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	299.720.600 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 301.785.200 EUR
1.1 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 2.064.600 EUR

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.2 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR

1. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.1 und 1.2) - 2.064.600 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	299.118.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 296.520.800 EUR
2.1 Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts	2.597.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.451.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 20.031.900 EUR
2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 18.580.700 EUR

2.3 Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Summe 2.1 und 2.2) - 15.982.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.200.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 335.700 EUR
2.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.864.300 EUR

2. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.3 und 2.4) - 3.118.500 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **13.200.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.909.000 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **32,10 v. H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Lörrach, den 18.11.2020

Die Vorsitzende des Kreistages

Marion Dammann
Landrätin